

I. Schreiben an:

Herrn Stadtrat  
Heinrich Schwimmbeck  
Obere Sandstraße 23  
9649 Bamberg

SOZIAL-, ORDNUNGS-  
UND UMWELTREFERAT  
Promenadestr. 2A  
96047 Bamberg  
ralf.haupt@  
stadt.bamberg.de  
www.bamberg.de  
Sparkasse Bamberg  
BLZ 770 500 00  
Konto-Nr: 18

Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Zi-Nr.	Telefon (0951)	Telefax	Datum
5/H-Ha	Ralf Haupt	109	87-1500	87-1985	05.12.2019

## Silvesterfeuerwerk

---

Zu Ihrem Schreiben vom 09.10.2019

Sehr geehrter Herr Stadtrat Schwimmbeck,

aufgrund Ihres Schreibens vom 09.10.2019 wurde die Thematik „Silvesterfeuerwerk“ innerhalb der Verwaltung eingehend geprüft.

Ich darf Ihnen als Ergebnis folgendes mitteilen:

Was die Gesetzgebungskompetenz anbelangt, so hat nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Sprengstoffrecht.

Das Bundesministerium des Innern hat durch Erlass der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk geregelt. Die einschlägigen Rechtsgrundlagen sind die § 23 und 24 der 1.SprengV.

Gemäß § 23 Abs. 1 1. SprengV ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.

Das Verbot umfasst hier jedwede Art pyrotechnischer Gegenstände. Die Auslegung der Definition „in unmittelbarer Nähe“ hat sich an dem Schutzzweck der Vorschrift auszurichten und lässt eine enge Auslegung nicht zu. So ist zum Beispiel das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen an allen Stellen, von denen aus die o. g. Gebäulichkeiten durch Lärm belästigt oder in Brand geraten könnten, nicht zulässig. Mit dem Verbot soll einmal erreicht werden, der Andacht von Kirchenbesuchern und dem Ruhebedürfnis kranker und alter Menschen zu entsprechen sowie Kinder einem plötzlich einsetzenden Lärm nicht auszusetzen. Weiter soll dem Entstehen von Bränden in besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen durch eine ortsnahe Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse vorgebeugt werden.

Aus der Sicht der Verwaltung scheint die derzeitige Regelung, wonach im jeweiligen Rathaus-Journal vor der Jahreswende auf die Abbrennverbote für Feuerwerke am Domplatz, auf der Altenburg und am

Michelsberg hingewiesen wird, ausreichend. In diesem Jahr wird ergänzend noch einmal auf die bereits bestehende Verbotsnorm des 23. Abs. 1 der 1. SprengV hingewiesen werden.

Ergänzend dürfen wir darauf hinweisen, dass, entgegen der landläufigen Meinung, wonach an Silvester und Neujahr die Einsatzzahlen der Sicherheits- und Rettungsbehörden signifikant höher liegen als sonst, dies nicht zutrifft.

Wir haben eine entsprechende Abfrage bei der ILS Bamberg-Forchheim gemacht. Diese hat ergeben, dass es keine statistisch auffällige Mehrung der Einsatzzahlen im Vergleich zum jeweiligen Jahresmittel am 31.12. und 01.01. gibt. Die Anfrage wurde für die vergangenen fünf Jahre sowohl für den Bereich Brandschutz gestellt als auch für das rettungsdienstliche Einsatzaufkommen. Sie sind über die letzten fünf Jahre gesehen statistisch nicht auffällig.

Auch nach Einschätzung der Polizei besteht aktuell kein Anlass für eine Ausweitung irgendwelcher Verbotszonen. Es sind nach dortigen Erkenntnissen keine Örtlichkeiten auffällig, an denen in erheblichen Umfang Gefährdungstatbestände zum Nachteil von Personen oder Sachwerten realisiert wurden.

Generell sei uns bezüglich des Silvesterfeuerwerks die Anmerkung gestattet, dass auch die Initiative der Deutschen Umwelthilfe, wonach es Silvesterböller und privates Feuerwerk in Innenstädten künftig nicht mehr geben soll, von der Politik zurückhaltend bis ablehnend beurteilt wird.

Es soll dem Einzelnen unbenommen bleiben, ob er selbst das neue Jahr mit Böllern und Raketen begrüßen will oder nicht.

Für das von Ihnen beantragte zentrale Feuerwerk sind im städtischen Haushalt keine Gelder vorgesehen – insofern kann dies auch nicht realisiert werden.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ralf Haupt  
Sozial-, Ordnungs- und Umweltreferent  
Berufsm. Stadtrat